

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sportverein Scheidt 1910 e.V.“. Er wurde 1910 gegründet und 1969 ins Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken-Scheidt. Er führt die Farben Blau und Schwarz.

Der Verein gehört dem Saarländischen Fußballverband an. Seine Mitglieder erwerben dadurch automatisch die Einzelmitgliedschaft im SFV, im Regionalverband Südwest, im DFB und im LSVS.

Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung, den Ordnungen sowie den Entscheidungen und Weisungen, die der SFV und seine Organe treffen. Dasselbe gilt für Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Weisungen der Verbände, denen der SFV angehört.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und sportliche Zwecke, um seine Mitglieder – vornehmlich die Jugend – durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports, körperlich und sittlich zu ertüchtigen.
Er ist parteipolitisch, konfessionell und hinsichtlich sexueller Orientierung und rassistisch neutral.
- Er ist bestrebt, den Gemeinschaftsgeist und die Sportkameradschaft durch freiwillige Unterordnung unter die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports zu fördern.
- Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

hat gelöscht: ,

hat gelöscht: g

§ 3 Aufgaben des Vereins

- Pflege und Förderung des Fußballspiels und Ausbildung von Jugendlichen und Aktiven beiderlei Geschlechts in dieser Sportart.
- Pflege des Spielgedankens durch Teilnahme an Wettspielen aller Art und Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport.
- Pflege des Gemeinschaftsgedankens durch gesellschaftliche Vereinsveranstaltungen.
- Wahrung des Amateur-Gedankens.
- Pflege und Wartung der Sportanlagen.
- Wahrung des Versicherungsschutzes seiner Mitglieder.
- Förderung und Unterstützung auch von nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit sie mit den Vereinsinteressen vereinbar sind.
- Erwerb des Deutschen Sportabzeichen durch seine Mitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

I. Aufnahme in den Verein

Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig. Der Verein führt:

- Aktive Mitglieder (ab 18 Jahre)
- Inaktive Mitglieder (ab 18 Jahre)
- Jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre)
- Ehrenmitglieder (ohne Altersbeschränkung)

hat gelöscht: beiderlei

hat gelöscht: schriftliche

Mitglieder des Vereins können alle Personen jeden Geschlechts werden. Bei minderjährigen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitglieder müssen bereit sein, die Ziele und die Aufgaben des

Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie die Beschlüsse der Generalversammlung zu **respektieren**.

Kommentiert [MK1]: Neuer Absatz

Über die Aufnahme eines Mitgliedes beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie wird erst wirksam bei Zahlung des ersten Beitrages. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied die Satzung zur Kenntnis zu bringen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

II. Austritt aus dem Verein:

Der Austritt aus dem Verein ([Kündigung](#)) ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Eine Abmeldung per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Vereins ist ebenfalls möglich.

Dabei ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen alle Rechte an den Verein.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann einem anderen nicht übertragen werden.

III. Ausschluss aus dem Verein:

Der Ausschluss aus dem Verein wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betroffenen Mitglied mitgeteilt, wenn:

1. Das Mitglied länger als 3 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine Notlage vorliegt (in Notfällen kann der Vorstand die Leistungen stunden oder erlassen),
2. Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt,
3. Das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt,
4. Es sich unehrenhafte Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbeschreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Generalversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt an den Versammlungen teilzunehmen, ebenso an den Veranstaltungen des Vereins. Alle Mitglieder können Begünstigungen und Einrichtungen des Vereins in der sonst üblichen Art in Anspruch nehmen. Das volljährige Mitglied kann wählen und gewählt werden. Jedoch haben Mitglieder unter 18 Jahren weder aktives noch passives Stimmrecht, noch das Recht zur Teilnahme an Abstimmungen in den Versammlungen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Pflichten des Vereinsmitgliedes sind:

1. Zahlung des festgesetzten Beitrages
2. Beachtung der Vereinssatzung sowie die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze und Aufgaben des Vereins und der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages der Generalversammlung vor, die darüber mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschließt.

§ 8 Ehrung von Mitgliedern

Vereinsmitglieder werden für ihre 25jährige, sowie 30jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit geehrt. Auf die 30jährige Mitgliedschaft folgt alle zehn Jahre eine erneute Ehrung der Mitglieder. Die Ehrung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzenden/e bei der Generalversammlung oder bei einer Jubiläumsveranstaltung.

Als Anerkennung für besondere Leistungen im Verein kann für Mitglieder eine Ehrung durch den SFV im Rahmen der Verbandsehrenordnung beantragt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der/die Vorschlagende bereits von einem Verein geehrt wurde und dass er zum Zeitpunkt des Vorschlags noch im Verein oder im Verband tätig ist. Diese Ehrung kann nur auf Beschluss des Vorstandes beantragt werden.

Als Anerkennung für außergewöhnliche spielerische Leistungen können aktive Spieler und Jugendspieler geehrt werden. Diese Ehrung erfolgt nach Maßgabe und Beschluss des Vorstandes.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger, besonders hervorragender Verdienste um den Verein und den Fußballsport auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden.

§ 9 Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- I. Der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand
- II. Die Generalversammlung
- I. Der Vorstand
 1. Der Vorstand arbeitet:
 - a) Als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
 - 1. Vorsitzende(r)
 - Kassierer(in)
 - Leiter(in) der Aktivenabteilung
 - b) Als Gesamtvorstand bestehend aus:
 - 2. Vorsitzende(r)
 - Schriftführer(in)
 - Leiter(in) Organisation und Infrastruktur
 - Leiter(in) der Jugend-Abteilung
 - Leiter(in) der Frauen-Abteilung
 - Vertreter(in) der AH-Abteilung
 - Beisitzer(in) mit Zuständigkeitsbereich Öffentlichkeitsarbeit
 - Stellvertretende(r) Jugendleiter/in
 - Beisitzer(in) als Vertreter des Fördervereins
 2. Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende(r). Er/Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet als gesetzliche/r Vertreter/in des Vereins.
 3. Der/Die Vorsitzende/r beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 4. Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes, die in der Regel einmal im Monat stattfinden sollen, lädt der/die 1. Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung spätestens 3 Tage vorher ein. Dringende Sitzungen, insbesondere solche des geschäftsführenden Vorstandes, können kurzfristig ohne Einhaltung einer Ladungsfrist einberufen werden. Der Gesamtvorstand ist außerdem auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Vorschläge von Mitglieder müssen vom/von der 1. Vorsitzenden berücksichtigt werden. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher

hat gelöscht: Vereinsmitglieder erhalten für 25jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit die silberne und für 40jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit die goldene Ehrennadel des Vereins. Maßgebend für die Zeitberechnung ist das in der Mitgliedskarte eingetragene Eintrittsdatum. 1

hat gelöscht: können für langjährige Mitgliedschaft geehrt werden...

Kommentiert [MK2]: Neuer Absatz

Kommentiert [MK3]: Nachfolgend Bulletpoints zur besseren Lesbarkeit

Kommentiert [MK4]: Neuer Gliederungspunkt zur besseren Lesbarkeit.

hat gelöscht: /innen

hat gelöscht: /innen

Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Auf Antrag eines der Vorstandsmitglieder/innen muss geheim abgestimmt werden.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
6. Die Einzelheiten werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die für alle Vorstandsmitglieder bindend ist. Sie ist mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 des Gesamtvorstandes einzuberufen und kann mit der gleichen Stimmenmehrheit geändert werden.
7. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.
8. Alle Vorstandsmitglieder/innen müssen geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.
9. Sie müssen Mitglieder im Verein sein.
10. Über die Sitzungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen.

Zur Zuständigkeit des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:

- Aufstellung der Tagesordnung für die Generalversammlung
- Vorbereitung der Vorschläge zur Ehrung von Mitgliedern
- Entscheidung über die Aufnahme in bzw. Ausschluss aus dem Verein
- Durchführung der Beschlüsse von Versammlungen und Sitzungen
- Schlichtung von Streitigkeiten im Verein
- Überwachung des Spielbetriebes aller Abteilungen
- Förderung der Jugendarbeit
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

11. In den Abteilungen Jugend, Frauen und Alte Herren können Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse bestehen aus mindestens 3 Personen, die der jeweiligen Abteilung angehören. Die Ausschüsse tagen unter ihrem zuständigen Leiter/in. Die Ausschussmitglieder werden von dem/der jeweiligen Abteilungsleiter(in) bestimmt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
12. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebenden Kassenführung kann jederzeit vom Kassierer des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

II. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, Beschlüsse anderer Organe des Vereins aufzuheben.

Im I. Quartal jeden Jahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln sind:

1. Jahresbericht des/der 1. Vorsitzenden
2. Bericht des/der Kassierer/in
3. Bericht der Kassenprüfer/in über den Jahresabschluss und Entlastung des Kassierers
4. Bericht des/der Leiter/in der Aktivenabteilung
5. Bericht des/der Leiter/in der Jugend-Abteilung
6. Bericht des/der Leiter/in der Frauen-Abteilung
7. Bericht des/der Vertreter/in der AH-Abteilung
8. Verschiedenes

Kommentiert [MK5]: Neuer Gliederungspunkt zur besseren Lesbarkeit.

Kommentiert [MK6]: Neuer Gliederungspunkt zur besseren Lesbarkeit.

Kommentiert [MK7]: Neuer Gliederungspunkt zur besseren Lesbarkeit.

Kommentiert [MK8]: Neuer Gliederungspunkt zur besseren Lesbarkeit.

Kommentiert [MK9]: Neuer Gliederungspunkt zur besseren Lesbarkeit.

Kommentiert [MK10]: Neuer Gliederungspunkt zur besseren Lesbarkeit.

Kommentiert [MK11]: Alte Ziffer 4 wird zur neuen Ziffer 11

hat gelöscht: werden

Kommentiert [MK12]: Neuer Gliederungspunkt zur besseren Lesbarkeit.

Im I. Quartal jeden zweiten Jahres ist eine Generalversammlung einzuberufen, in der folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln sind:

1. Jahresbericht des/der 1.Vorsitzenden
2. Bericht des/ der Kassierer/in
3. Bericht der Kassenprüfer/in über den Jahresabschluss und Entlastung des Kassierers
4. Bericht des/der Leiter/in der Aktivenabteilung
5. Bericht des/der Leiter/in der Jugend-Abteilung
6. Bericht des/der Leiter/in der Frauen-Abteilung
7. Bericht des/der Vertreter/in der AH-Abteilung
8. Entlastung des Vorstandes
9. Neuwahl des Vorstandes
10. Wahl der Kassenprüfer
11. Verschiedenes

Über alle Mitglieder- und Generalversammlungen und die von diesen gefassten Beschlüsse ist vom /von der Schriftführer/in ein Protokoll zu führen und vom/von der 1.Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

hat gelöscht: dieser

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre und Ehrenmitglieder. Der/Die 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein/ihr Vertreter, leitet die Generalversammlung. Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig. Eine Mindestanwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder besteht nicht.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Zur Wahl des Vorstandes bestimmt die Generalversammlung aus ihrer Mitte zunächst ein Vereinsmitglied als Präsident. Dieser stellt zunächst den Antrag auf Entlastung des gesamten Vorstandes. Danach nimmt er die Wahl des/der 1.Vorsitzenden vor. Der/Die neu gewählte Vorsitzende übernimmt danach die Leitung der Generalversammlung und führt die Neuwahl des gesamten Vorstandes durch.

Kommentiert [MK13]: Neuer Absatz zur besseren Lesbarkeit

Der Vorstand des Vereins wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, d. h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

hat gelöscht: abgebenden

Kommentiert [MK14]: Neuer Absatz zur besseren Lesbarkeit

Eine Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn nur ein Vorschlag gemacht wurde und sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder für diesen Vorschlag ausspricht.

Eine Abberufung des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit ist durch die Generalversammlung statthaft. Gründe für die vorzeitige Abberufung des Gesamtvorstandes oder eines Vorstandesmitgliedes sind insbesondere:

- Verstoß gegen die Satzung
- Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung
- Pflichtverletzung

Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10 von Hundert der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die Generalversammlung.

§ 12 Geschäftsverteilung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Bankvollmachten erhalten der/die 1.Vorsitzende und der/die Kassierer/in. Der/Die 1.Vorsitzende ist weiterhin berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes zu Repräsentationszwecken

über einen Betrag von € 150,- pro Monat frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrages muss dem Gesamtvorstand nachträglich mitgeteilt werden.

Der/Die 2.Vorsitzende vertritt den/die 1.Vorsitzend(n) in dessen Abwesenheit.

Der/Die Schriftführer/in erledigt die anfallende Korrespondenz und führt die Protokolle über Versammlungen und Sitzungen.

Der/Die Kassierer/in erledigt die gesamten Kassengeschäfte des Vereins und führt die Mitgliederkartei.

Kommentiert [15]:
50€ ist m.E. nicht mehr zeitgemäß. 250 wären auch ok.

hat gelöscht: V

§ 13 Kassenprüfung

Von der Generalversammlung werden zwei Kassenprüfer für das Geschäftsjahr gewählt. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu prüfen. Sie berichten darüber der Generalversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des/der Kassierer/in. Die Kassenprüfer sind wie der Vorstand für zwei Jahre gewählt. Eine erneute Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 14 Haftungsbeschränkung

(1) Der Verein, seine Organmitglieder sowie die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 15 Datenschutz / Datenschutzbeauftragter

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen nur, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks des Vereins erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des/der Betroffenen vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, denen der Verein unterliegt.

(3) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Dieser darf keinem Organ des Vereins angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Er unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Organs des Vereins.

(4) Der Datenschutzbeauftragte unterrichtet den Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeit. Er schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 16 Schwerte des Vereins

Das Eigentum des Vereins an Spielerkleidung und Sportgeräten ist pfleglich zu behandeln.

Kommentiert [MK16]: Neuer Absatz zur besseren Lesbarkeit

Benutzer vereinseigner Spielerkleidung haben bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung oder bei Abhandenkommen dem Verein den Schaden zu ersetzen.

Die Sportgeräte verwalten die Trainer. Mängel werden an den Vorstand gemeldet.

hat gelöscht: Der Verein kann zum Erwerb von Fußballschuhen Zuschüsse an Spieler gewähren. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Die mit Zuschuss erworbenen Schuhe bleiben Vereinseigentum.

§ 17 Satzungsänderungen

Die Änderung der Satzung beschließt die Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die zu diesem Zweck besonders einzuberufende Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Voraussetzung ist, dass mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen sind. Ist dies nicht der Fall, muss eine neue Generalversammlung einberufen werden, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.

Das nach Auflösung des Vereins bzw. beim Wegfall des grundlegenden Zwecks des Vereins (s. § 2) vorhandene Vereinsvermögen wird auf den LSVS übertragen mit der Maßgabe, es zur Förderung des Amateurfußballs zu verwenden. Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.